

HRRS-Nummer: HRRS 2013 Nr. 885

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2013 Nr. 885, Rn. X

BGH 3 StR 158/13 - Beschluss vom 17. September 2013 (LG Düsseldorf)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 21. Dezember 2012 wird mit der Maßgabe verworfen, dass der Angeklagte wegen erpresserischen Menschenraubs in Tateinheit mit versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung, gefährlicher Körperverletzung und Diebstahl verurteilt ist. Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.